

Ansichziehung einer Entscheidung gemäß § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-105 | wilmes@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

21.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Rat der Stadt Beckum zieht die Entscheidung über die Rechtsstreitigkeitsangelegenheit, die in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 21.12.2021 unter Tagesordnungspunkt 3 – nicht öffentlicher Teil – behandelt werden soll, an sich.

Kosten/Folgekosten

Durch die Ansichziehung von Entscheidungen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum entscheidet der Rat der Stadt Beckum in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Für die Erläuterungen zu dem Beschluss wird auf die Vorlage 2021/0457 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

Zuständig für die oben genannte Entscheidung ist eigentlich der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss. Die nächste Sitzung des Ausschusses ist für den 15.02.2022 vorgesehen. Eine Entscheidung zu diesem Zeitpunkt ist zu spät, weil die gesetzliche Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil am 29.12.2021 abläuft. Es handelt sich um eine sogenannte Notfrist, was bedeutet, dass diese nicht verlängerbar ist. Bei Fristversäumnis würde das Urteil des Landgerichts rechtskräftig werden und wäre nicht mehr anfechtbar.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass der Rat der Stadt Beckum die Entscheidung an sich zieht.

Anlage(n):

ohne